



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. Juni 1967

Teil I Nr.9

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 67	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen.....	89

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 26. Mai 1967

§ 1

Der Ministerrat wird beauftragt, die gesetzlichen Feiertage festzulegen.

§ 2

§ 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Ministerrat legt entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Bedingungen die Dauer des Mindesturlaubs fest.“

§ 3

Der § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Einführung der Feiertage „Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“ (GBl. S. 355) erhält folgende Fassung:

„Der Tag der Republik ist gesetzlicher Feiertag.“

§ 4

Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 3. Mai 1967, der § 3 tritt mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht